



## Pressemitteilung

26.10.2016

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

**PM 8/16**

Richter am Amtsgericht

Christoph Turnwald

Pressedezernent

Durchwahl

02241/305-399

Richter am Amtsgericht

Hauke Rudat

stellv. Pressedezernent

Durchwahl

02241/305-397

### **Urteil im Rechtsstreit wegen Bienenlärm: Klage abgewiesen**

I.

Heute um 15:00 Uhr ist das Urteil in dem Rechtsstreit wegen Bienenlärm verkündet worden:

*Das Versäumnisurteil vom 25.05.2016, mit dem die Klage abgewiesen wurde, bleibt aufrechterhalten.*

In dem Rechtsstreit zwischen zwei Nachbarn aus Troisdorf-Bergheim ging es um die Frage, ob die von seiner Nachbarin in ihrem Garten gehaltenen Bienenvölker für den Kläger zu einer „wesentlichen Beeinträchtigung“ (§ 906 BGB) führen, wenn die Bienen auf / über sein Grundstück fliegen. Der Kläger fühlt sich unter anderem durch die von den ausschwärmenden Bienen verursachten Geräusche gestört und macht gesundheitliche Beeinträchtigungen seiner Ehefrau geltend. Die Beklagte beruft sich darauf, dass sie die Bienen aus therapeutischen Gründen in ihrem Garten halte und darauf nicht verzichten könne, ohne negative gesundheitliche Folgen zu befürchten. Zudem sei die Bienenhaltung ortsüblich.

In einer ersten mündlichen Verhandlung, die im Mai 2016 stattfand, hatte der zuständige Richter den Kläger darauf hingewiesen, dass er eine „wesentliche Beeinträchtigung“ bislang nicht konkret genug vorgetragen habe. Deshalb ist die Klage zunächst als „Versäumnisurteil“ abgewiesen worden. Nachdem der Kläger hiergegen Einspruch eingelegt und sein Vorbringen konkretisiert hatte, wurde das Verfahren fortgesetzt. Insoweit wird auf die Pressemitteilung 6/2016 vom 16.09.2016 Bezug genommen.

In der heutigen Urteilsbegründung wird ausgeführt, dass etwaige durch die Bienen verursachten Geräusche zu den naturgegebenen Auswirkungen der Bepflanzung des klägerischen Grundstücks mit Blütenpflanzen und Obstbäumen gehören, die im Übrigen ohne die Bestäubung durch die Bienen auch keine Frucht tragen würden. Eine

Anschrift

Neue Poststr. 16

53721 Siegburg

Telefon

02241 305-0

Telefax:

02241/305-270

Verkehrsanbindung:

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle Bahnhof;

Parkplätze /-häuser

Zentrum Markt



26.10.2016

Seite 2 von 2

## Pressemitteilung

darüber hinausgehende „wesentliche Beeinträchtigung“ sei objektiv nicht festzustellen; auf subjektive Befindlichkeiten des Klägers und / oder seiner Ehefrau komme es dabei nicht an. Zudem habe der Sachverständige nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, dass es auch nicht zu einem schwarmweisen An- und Abfliegen der Bienen der Beklagten kommen könne und auszuschließen sei, dass Obst, insbesondere die Äpfel im Garten des Klägers, von Bienen angebissen oder angestochen und dadurch Wespen angelockt würden.

### II.

Der Kläger, die der Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, kann gegen dieses Urteil innerhalb eines Monats ab Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung Berufung bei dem Landgericht Bonn einlegen. Das amtsgerichtliche Aktenzeichen lautet 106 C 24/16.

Christoph Turnwald  
Pressedezernent

Die zitierten Rechtsnormen lauten:

#### § 906 Bürgerliches Gesetzbuch:

*(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.*

*(2) Das Gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind. Hat der Eigentümer hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.*